Textliche Festsetzungen

Im Bereich der gem. § 5 BauNVO als MD - Gebiet ausgewiesenen Flächen, sind Anlagen gem. § 5 Abs. 2 ,Ziffern 2,4 - 9 BauNVO unzulässig:

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude dt entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen, Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

Im Plangebiet sind je enstehendem Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Für die Bepflanzung der hierfür festgesetrten Flächen dt Bäumen und Sträuchern, dürfen nur standortgerechte, einheimische Pflanzenarten vemndet werden.

Bäume:
Hochstamm, Stammumfang 16 - 19 cm, 2 x verpflanzt, mit Ballen, Pflanzabstand 10,00 r.
Sorten:
Rotbuche, Eiche, Vogelkirche, Eberesche, Obstbäume.

Sträucher:
Höhe 100 - 125 a, 2 x verplanzt, ohne Ballen, Planzabstand 1,50 m, 2 - reihig versetzt.
Sorten:
Feldahorn, Schlehe, Weißdorn, Schneeball, Holunder, Pfaffenhütchen, Wildrose.

Auf den Grundstücken, außerhalb der Flächen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, ist je entstehenden Baugrundstück ein einheimischer Laubbaum (Hochstamm), Sorten wie unter 3 aufgeführt anzupflanzen.

Innerbalb der ausgewiesenen Baulandflächen sind Zuwegungen jeglicher M aus stark wasserdurchlässigen Materialien oder so herzustellen , daß eine natürliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ins Erdreich gewährleistet bleibt.